

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 28.03.2026 in Ilshofen

Aufgrund des Abschnitts E der Satzung der Partei KURS ergeht die folgende Wahlordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Einzelheiten zu Wahlen und Abstimmungen der Partei KURS, soweit Satzung, Parteiengesetz, Wahlgesetze oder sonstiges zwingendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Sie gilt insbesondere für:
 1. Wahlen zu Parteiämtern und sonstigen Parteifunktionen
 2. Wahlen von Kassenprüfern und Mitgliedern der Parteigerichte
 3. Wahlen von Vertretern zu Vertreterversammlungen
 4. die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen
 5. Mitgliederentscheide und Urabstimmungen, soweit diese von den Parteigremien beschlossen werden.
- (3) Diese Wahlordnung gilt für die Bundespartei und subsidiär für nachgeordnete Gliederungen, soweit diese keine wirksamen eigenen Wahlordnungen beschlossen haben und höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind frei, gleich und nach Maßgabe von Satzung und Gesetz geheim, soweit nicht offenes Abstimmen zulässig ist.
- (2) Wahlen zum Bundesvorstand und zu den Vorständen nachgeordneter Gebietsverbände, Wahlen von Vertretern zu Vertreterversammlungen, sowie Aufstellungen von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen, erfolgen geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse über Sachfragen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Wahlverfahren muss transparent, nachvollziehbar und revisionsicher dokumentiert werden.
- (5) Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer nach Satzung und Mitgliedsordnung, stimmberechtigtes Mitglied ist und im zentralen Mitgliederregister geführt wird.
- (2) Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts setzt die Erfüllung der satzungsmäßigen Beitragspflicht voraus, soweit Satzung oder besondere Ordnung nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs das passive Wahlrecht verloren hat oder nach Satzung von der Kandidatur ausgeschlossen ist.
- (4) Die Feststellung der Stimmberechtigung erfolgt vor Beginn des Wahlgangs anhand des Mitgliederregisters oder eines sonst vom Wahlvorstand zugelassenen Nachweises.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Jede Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet. Dieser besteht in der Regel aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern; das Beschlussorgan kann Ersatzmitglieder bestimmen.
- (2) Wahlvorstand und Auszählhelfer werden vom zuständigen Beschlussorgan vor Eintritt in die Wahlhandlung gewählt oder bestimmt.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstands und der Auszählhelfer dürfen nicht für das Amt kandidieren, dessen Wahl sie leiten oder auszählen. Unvermeidbare Interessenkollisionen sind offenzulegen; das betroffene Mitglied wirkt an der betreffenden Wahl nicht mit.

- (4) Der Wahlvorstand prüft die Stimmberechtigung, lässt Wahlvorschläge zu, überwacht die ordnungsgemäße Stimmabgabe, stellt das Ergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 5 Wahlvorschläge und Kandidaturen

- (1) Wahlvorschläge und Kandidaturen können, soweit Einladung oder Wahlleitung nichts Abweichendes bestimmen, schriftlich, elektronisch oder in der Versammlung eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge müssen Name, Mitgliedschaft in der Partei und das angestrebte Amt erkennen lassen. Soweit Satzung, Gesetz oder Einladung weitere Angaben verlangen, sind diese beizufügen.
- (3) Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn gesetzliche oder satzungsmäßige Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen.
- (4) Wer bei der Wahl nicht anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn vor der Wahl in Textform erklärt worden ist, dass die Kandidatur angenommen wird und im Falle der Wahl das Amt übernommen wird.
- (5) Für Wahlbewerberaufstellungen zu öffentlichen Wahlen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorgaben und die besonderen Bestimmungen dieser Wahlordnung.

§ 6 Wahlarten und Wahlverfahren

- (1) Wahlen können als Präsenzwahlen, sowie nach Maßgabe von Satzung und dieser Wahlordnung in hybriden oder digitalen Verfahren, durchgeführt werden.
- (2) Für öffentliche Wahlen, insbesondere die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, sind digitale oder hybride Verfahren nur zulässig, soweit das jeweils anwendbare Wahlrecht dies gestattet.
- (3) Einzelämter werden grundsätzlich einzeln gewählt. Gleichartige Beisitzer- oder Liste Ämter können in Sammel- oder Listenwahl gewählt werden, wenn Satzung, Gesetz oder das Beschlussorgan, dem nicht entgegenstehen.
- (4) Offene Abstimmungen sind nur zulässig, soweit Satzung oder Gesetz keine geheime Wahl verlangen und kein Widerspruch erhoben wird.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Vor Beginn des Wahlgangs gibt der Wahlvorstand das Wahlverfahren, die Stimmzettelgestaltung, die Zahl der zu vergebenden Stimmen und die Voraussetzungen der Gültigkeit bekannt.
- (2) Bei geheimen Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Der Wille des Wählenden muss eindeutig erkennbar sein.
- (3) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:
 1. die nicht amtlich oder nicht einheitlich ausgegeben wurden
 2. die keinen oder keinen eindeutig erkennbaren Wahlwillen enthalten
 3. die mehr Stimmen enthalten, als zulässig sind
 4. die Zusätze oder Kennzeichnungen enthalten, durch die das Wahlgeheimnis aufgehoben wird
- (4) Enthaltungen und leere Stimmzettel, gelten für einen Wahlvorschlag, als nicht abgegebene Stimme; sie zählen nur für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 8 Mehrheitserfordernisse und Stichwahlen

- (1) Gewählt ist, wer die nach Satzung, Gesetz oder dieser Wahlordnung erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Ist für ein Einzelamt im ersten Wahlgang niemand gewählt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt; bei Stimmgleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang unter den betroffenen Bewerbern.
- (3) Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen, sind diejenigen Bewerber gewählt, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben und die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen. Sind danach noch Ämter unbesetzt, findet für die verbleibenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt.
- (4) Bei Stimmgleichheit für das letzte zu vergebende Amt findet eine Stichwahl statt.

§ 9 Digitale und hybride Wahlverfahren

- (1) Digitale und hybride Wahlverfahren sind nur zulässig, wenn Identitätsprüfung, Stimmberechtigungsprüfung, Geheimheit, Integrität und Dokumentation des Wahlvorgangs zuverlässig gewährleistet sind.
- (2) Die eingesetzten Systeme müssen insbesondere sicherstellen, dass:
 1. jede stimmberechtigte Person nur einmal abstimmen kann
 2. die Stimmabgabe nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, soweit Geheimwahl vorgeschrieben ist
 3. die Übertragung und Speicherung manipulationsgeschützt erfolgt
 4. die wesentlichen technischen Vorgänge protokolliert werden
- (3) Ist die Geheimheit oder Integrität eines digitalen oder hybriden Wahlverfahrens nicht zuverlässig gewährleistet, ist die Wahl als Präsenzwahl durchzuführen oder zu wiederholen.
- (4) Mitgliedern ohne zumutbaren digitalen Zugang ist ein gleichwertiger Teilnahmeweg, soweit rechtlich möglich, zu eröffnen.

§ 10 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen

- (1) Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen richtet sich nach den Wahlgesetzen, der Satzung und dieser Wahlordnung.
- (2) Wahlbewerberaufstellungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Zuständigkeit, Einberufung, Formvorgaben, Vertrauenspersonen und Unterzeichnung der Wahlvorschläge richten sich im Übrigen nach der Satzung, den Wahlgesetzen und den amtlichen Formularvorgaben.
- (4) Zwingende gesetzliche Anforderungen gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 11 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest und gibt es in der Versammlung bekannt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Art der Wahl, Datum, Ort, Versammlungsform, Zahl der Stimmberechtigten, Zahl der abgegebenen Stimmen, Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) Soweit eine sofortige Bekanntgabe aus technischen oder organisatorischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich ist, erfolgt sie unverzüglich in Textform.

§ 12 Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Wahlunterlagen und Wahlniederschriften sind revisionssicher aufzubewahren.
- (2) Bei digitalen oder hybriden Wahlen sind zusätzlich die wesentlichen technischen Protokolle aufzubewahren, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig und für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.
- (3) Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre, soweit Gesetz oder andere Ordnungen keine längere Frist vorsehen.
- (4) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des Datenschutzrechts zu schützen; nicht mehr erforderliche Daten sind zu löschen.

§ 13 Beanstandungen und Rechtsschutz

- (1) Beanstandungen gegen das Wahlverfahren sind möglichst unverzüglich gegenüber dem Wahlvorstand geltend zu machen.
- (2) Entscheidungen des Wahlvorstands können durch das Beschlussorgan überprüft werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Gegen Wahlentscheidungen und Wahlergebnisse ist die Anrufung des zuständigen Parteigerichts nach Maßgabe der Satzung und der Parteigerichtsordnung zulässig.
- (4) Wahlergebnisse bleiben bis zu einer anderweitigen Entscheidung grundsätzlich wirksam.

§ 14 Ergänzende gesetzliche Vorschriften

Soweit diese Wahlordnung oder die Satzung der Partei KURS keine Regelung treffen, gelten das Parteiengesetz, die einschlägigen Wahlgesetze und ergänzend das sonstige anwendbare Recht. Zwingendes Gesetzesrecht geht dieser Wahlordnung vor.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.